

2176/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pollet-Kammerlander, Anschöber, Freundinnen und Freunde haben am 20. März 1997 unter der Nr, 2201/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bettlerverordnung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1 . Ist Ihnen dieser Gesetzesentwurf bekannt?

Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme Ihres Ministeriums zu diesem Gesetzesentwurf

2, Werden Sie diesem Gesetzesentwurf zustimmen oder werden Sie die Zustimmung verweigern, um ein Zeichen gegen die Diskriminierung von Armen zu setzen?

3, Welche zusätzlichen Kosten würden der Bundespolizeidirektion Graz im Falle der Mitwirkung bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, entstehen?

4. Gibt es mit der Stadt Graz bzw. mit dem Land Steiermark Vereinbarungen, wonach für die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, als Gegenleistung die Überwachung von Teilen des Grazer Verkehrs über die Blauen Zonen hinausgehend anderen Organen übertragen wird?

Wenn ja, wie lauten diese Vereinbarungen?

5, Seit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung der Landeshauptstadt Graz (Anti-Bettler-Verordnung) ist es zu keiner einzigen Anzeige gekommen. Haben Sie vor Zustimmung zu diesem Landesgesetz den Bedarf an der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, geprüft?

Wenn ja; wie lautete die Bedarfserhebung?

Wenn nein, halten Sie es für sinnvoll, die Bundespolizeidirektion Graz mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten, wobei offensichtlich an der Mitwirkung bei der Vollziehung dieser Verordnung kein Bedarf besteht?

6, Die Experten der Grazer Kriminalpolizei und Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates des Landes Steiermark haben im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung ausgeführt, daß Betteln ein soziales Problem ist und nicht mit polizeilichen Maßnahmen gelöst werden kann, Teilen Sie diese Ansicht?

7, Wie wird von Ihrem Ministerium der Tatbestand des Bettelns definiert?

8, Wann liegt der Tatbestand des aggressiven Bettelns vor?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Ja. Die Ressortstellungnahme ist beige-schlossen.

Zu Frage 2:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG obliegt die Zustimmung zu einem Landesgesetz, das bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, der Bundesregierung.

Da die Bundesregierung eine gleichartige Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des § 2 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl, Nr. 51/1993, nicht beeinsprucht hat, werde ich aus Gründen der Gleichbehandlung der Länder auch in diesem Fall der Bundesregierung keinen Einspruch vorschlagen.

Zu Frage 3:

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen wäre im Falle der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der BPD Graz an der Vollziehung der Verordnung nur mit bescheidenen zusätzlichen Kosten zu rechnen, zumal die Überwachung im wesentlichen im Zuge des üblichen Rayons- und Streifen-dienstes erfolgen würde.

Zu Frage 4:

Mir ist über solche Vereinbarungen nichts bekannt und ich habe keine solchen Vereinbarungen getroffen.

Zu Frage 5:

Bisher ist es deshalb zu keinen Anzeigen gekommen, weil der Magistrat der Stadt Graz über keine eigenen Überwachungsorgane verfügt und deshalb bislang keine exekutive Überwachung stattgefunden hat. Auch aus diesem Grund wird die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz angestrebt.

Bei gegebener Ausgangslage ist von einem Bedarf an der Vollziehung mit Organen der Bundespolizeidirektion Graz mitzuwirken deshalb auszugehen, weil einerseits zufolge des Art. 102 Abs. 5 B-VG die Errichtung eines eigenen Gemeindevachkörpers nicht möglich ist und andererseits die Verordnung ohne Möglichkeit einer exekutiven Überwachung sinnlos wäre.

Die Verordnung erging in Nutzung eines von der Verfassung zur Verfügung gestellten Spielraumes (Art. 18 Abs. 6 B-VG). Ihrer Erlassung war eine außergewöhnlich lange öffentliche Diskussion vorangegangen. Der Umstand, daß es sich um die Mitwirkung an der Vollziehung einer selbständigen Verordnung handelt, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung der Landeshauptstadt Graz und der Bundeshauptstadt Wien, zumal in beiden Fällen die Mitwirkung durch Landesgesetz bewirkt wird,

Zu Frage 6:

Hiezu würde mir von der Bundespolizeidirektion Graz mitgeteilt, daß es seitens der kriminalpolizeilichen Abteilung dieser Behörde zur Verordnung nie eine offizielle Stellungnahme gegeben hat. Ein Referent dieser Abteilung hat als Mitglied im Jugendwohlfahrtsbeirat des Landes Steiermark anlässlich einer Diskussion über das geplante Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz ein Statement zur Kinderbettelei abgegeben; der

Beamte hat hierbei ausschließlich seine persönliche Meinung wiedergegeben. Wiewohl auch ich der Meinung bin, daß Kinderbettelei kein sicherheitspolizeiliches, sondern primär ein soziales Problem ist, habe ich doch Verständnis für das Bedürfnis nach einer exekutiven Überwachung der Verordnung.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Definition dieser Tatbestände ist keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministers für Inneres. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen absehe.

Beilagen wurden nicht gescannt !!